

Statuten

Verkehrsverein Reute

Sitz und Zweck

Name	Art. 1
Sitz	Unter dem Namen „Verkehrsverein Reute AR“ Nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 9411 Reute.
Zweck	Art. 2 Zweck des Vereins ist, in Verbindung mit Gemeinde-, Kantonsbehörden und Privaten die öffentlichen Freizeitangebote, insbesondere die Wanderwege, der Gemeinde Reute zu wahren und zu fördern sowie die Verschönerungen der Gemeinde anzustreben. Auch soll der Verein dem Fremdenverkehr dienen und diesen unterstützen. Der Verkehrsverein ist überparteilich und konfessions neutral.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder	Art. 3 Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Leistung des Jahresbeitrages.
Gönner	Art. 4 Als Gönner gelten alle jene Personen, die den Verein durch freiwillige Spenden unterstützen, ohne die aktive Mitgliedschaft erwerben zu wollen.
Ehrenmitglieder	Art. 5 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung an Personen verliehen werden, die um den Verein oder die von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben.

Vereinsmitglieder	Art. 6 Die Vereinsmitglieder unterziehen sich den Bestimmungen dieser Statuten, den statutengemäss erfolgten Entscheiden des Vorstandes und der Generalversammlung.
--------------------------	---

Ende der Mitgliedschaft	Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch: <ul style="list-style-type: none">- Freiwilligen Austritt- Todesfall- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
--------------------------------	--

Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäss Statuten oder gefassten Beschlüssen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann ein Rekurs bei der Hauptversammlung verlangt werden.

Rechtsanspruch	Art. 8 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt entbindet nicht von eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
-----------------------	---

Organisation und Verwaltung

Organe	Art. 9 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">a) Die Hauptversammlungb) Der Vorstandc) Die Rechnungsrevisoren
---------------	---

- Hauptversammlung** **Art. 10**
Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie vollzieht die Wahlen und fasst Beschlüsse, die ihr von den Statuten zugewiesen sind.
- Einberufen der Hauptversammlung** **Art. 11**
Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Rechnung mit Bericht der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budget und des Jahresprogrammes
 - d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - e) Behandlung von Anträgen
- Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.
- Einladung** **Art. 12**
Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
- Anträge** **Art. 13**
Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die ordentliche Hauptversammlung müssen bis Ende Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Stimmrecht**
Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei zweimaliger Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

Vorstand

- Zusammensetzung** **Art. 14**
Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Vertretung der Gemeinde
 - Medienbeauftragter
- Bestellung** **Art. 15**
Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.
- Pflicht** **Art. 16**
Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, welche nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
 - e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - f) Bestimmen von:
 - Arbeitsgruppen für temporäre Aufgaben
 - Ständige Kommissionen
 - Fachmitarbeitern ausserhalb des Vorstandes
 - g) Einzug und Verwaltung der Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement der Gemeinde Reute Art. 3

- Finanzierung**
- Art. 17**
Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträge
 - Kurtaxen gemäss Art. 3 des Kurtaxenreglements der Gemeinde Reute
 - Gönnerbeiträge / Werbebeiträge
 - Kapitalzinsen
- Ehrenmitglieder, der Vorstand und die Revisoren sind beitragsbefreit.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Haftung**
- Art. 18**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Unterschriften**
- Art. 19**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, der Aktuar und der Kassier jeweils zu zweit.
- Schlussbestimmungen**
- Statutenänderung**
- Art. 20**
Die Statuten können durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- Vereinsauflösung**
- Art. 21**
Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat für zehn Jahre zur Verwaltung zu übergeben. Wenn innert dieser Zeit in der Gemeinde ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird, muss der Gemeinderat das Vermögen demselben übergeben. Verstreicht diese Frist ungenützt, so soll es im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.
- Rechnungsrevisoren**
- Art. 22**
Sie haben die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und hierüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Inkrafttreten der Statuten**
- Art. 23**
Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 07. März 2014 genehmigt und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 01. März 1979.

Reute, 07. März 2014, Verkehrsverein Reute,

Präsident : Stefan Dennler

Aktuar : Manfred Laim

